Weitere Emissionsgrenzwerte für Verbrennungs-1.3. motoren in Kraftfahrzeugen

> Soweit für Kraftfahrzeuge in dieser Anlage keine Emissionsgrenzwerte und Prüfmethoden enthalten sind, können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit dem Mi- 3.8. nister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethoden festgelegt werden.

- 1.4. Bestätigung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte 3.9. Die Bestätigung der gemäß Absatz 1.1.2. einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte erfolgt auf Antrag durch die Abgasprüfstelle. Über Ausnahmen bezüglich der Meßvorschriften entscheidet die Abgasprüfstelle.
- 2. Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren. Antrieb von Kraftfahrzeugen dienen Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, Aggregaten mobilen Arbeitsmaschinen und sowie Anlagen finden vorstehende Emissionsbegrenzungen sinngemäß Rechtsvorschriften Anwendung, soweit keine anderen Festlegungen getroffen sind. Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Allge-Maschinen-, Landmaschinen-Fahrzeugmeinen und

mit

den

zuständigen

staatlichen

Begriffe im Sinne dieserDuchführungsbestimmung sind:

Abstimmung

3.1. Emissionsgrenzwert:

bau in

Organen.

Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf.

3.2. Abgas:

> Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abprodukte.

3.3. Schadstoffe:

> Luftverunreinigungen, die die natürliche Zusammensetzung der atmosphärischen Luft ändern.

3.4. Ottomotor:

Verbrennungsmotor, bei dem Verbrennung des Kraftstoff-Luftgemisches verdichteten durch zeitlich gesteuerte Fremdzündung eingeleitet wird.

3.5. Leerlauf

> Betrieb .des Motors ohne Leistungsabgabe an die Fahrzeuitriebräder bei unbetätigtem Fahrfußhebel.

3.6. Ruhender Verkehr:

> Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß § 19 StVO.

g^. Mischunsgeschmierter Motor:

> Verbrennungsmotor, dem mit Schmieröl vermischter Kraftstoff zugeführt wird.

Prüfmethode für Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren:

Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas.

Fahrzyklusabgastest:

Schadstoffausstoßes, Prüfstandtest zur Ermittlung des bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert.

3.10. Fahrzyklus:

> Aneinanderreihung verschiedener Betriebszustände, deren Zeitdauer und Geschwindigkeitsverlauf dem sta-Durchschnitt repräsentativen entsprechen, in Standards bzw. Richtlinien der zuständigen Organe oder Einrichtungen festgelegt ist.

3.11. Fahrzeugtyp:

> Kategorie von Fahrzeugen, deren technische Daten übereinstimmen. soweit sie auf die Abgaszusammensetzung Einfluß haben.

3.12. Bezugsmasse:

> Leermasse gemäß TGL 39-852 Bl. 4 zuzüglich 120 kg abzüglich der halben Füllung des behälters.

3.13. NDIR-Methode:

Nicht disporsive Infrarot-Absorption.

3.14.

Flammenionisationsdetektor.

3.15I Sondertankanweisung:

Verpflichtung aller Tankstellen, bestimmten Kraftstoff nur bei bestimmten Fahrzeugen bzw. auf Sonderausweis abzugeben.

3.16. Dieselmotor:

> Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung

IjÄg^zündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist.

3.17. Rauchdichte:

> Der Gehalt der Auspuffgase von Dieselmotoren an Rußlichtabsorbierenden und anderen Dispersionsteilchen in g/m^3 .

3.18. Diesel-Prüfmodus:

> Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Dieselabgas.